

SG_GERICHTE B 2015/301 vom 17. April 2018

SG Gerichte, 2018-04-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_B_2015_301

FR: SG_GERICHTE B 2015/301 du 17 avril 2018

IT: SG_GERICHTE B 2015/301 del 17 aprile 2018

Regeste

Ausländerrecht, Art. 50 Abs. 1 lit. a und b AuG. Die Angaben der Beteiligten und auch der Beschwerdeführerin selbst zum Zeitpunkt der Auflösung der Ehegemeinschaft sind widersprüchlich. Die Beschwerdeführerin mietete – nachdem sie vorher bei verschiedenen Mitgliedern ihrer Familie lebte – vor Ablauf der Dreijahresfrist eine eigene Wohnung. Ein Härtefall ist nicht ausreichend dargetan. Die Abnahme weiterer Beweis erübrigt sich (Verwaltungsgericht, B 2015/301). Die gegen dieses Urteil erhobene Beschwerde ans Bundesgericht wurde mit Urteil vom 17. April 2018 abgewiesen (Verfahren 2C_827/2017).

Volltext

St.Gallen Verwaltungsgericht 24.08.2017 B 2015/301 Saint-Gall Verwaltungsgericht
24.08.2017 B 2015/301 San Gallo Verwaltungsgericht 24.08.2017 B 2015/301

Ausländerrecht, Art. 50 Abs. 1 lit. a und b AuG. Die Angaben der Beteiligten und auch der Beschwerdeführerin selbst zum Zeitpunkt der Auflösung der Ehegemeinschaft sind widersprüchlich. Die Beschwerdeführerin mietete – nachdem sie vorher bei verschiedenen Mitgliedern ihrer Familie lebte – vor Ablauf der Dreijahresfrist eine eigene Wohnung. Ein Härtefall ist nicht ausreichend dargetan. Die Abnahme weiterer Beweis erübrigt sich (Verwaltungsgericht, B 2015/301). Die gegen dieses Urteil erhobene Beschwerde ans Bundesgericht wurde mit Urteil vom 17. April 2018 abgewiesen (Verfahren 2C_827/2017).

St.Gallen Verwaltungsgericht Saint-Gall Verwaltungsgericht San Gallo Verwaltungsgericht

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.